

Statuten

des Vereins

Green Swiss Lakes

mit Sitz in Lugano

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

Green Swiss Lakes

besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein mit Sitz in **Lugano**, der von den Bestimmungen dieser Statuten sowie von den Artikeln 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) geregelt wird (im Folgenden: **«Verein»**).

Art. 2 Zweck

- ¹ Hauptzweck des Vereins ist die Entwicklung nachhaltiger, moderner Technologien für die öffentliche und touristische Seenschifffahrt sowie die Zusammenarbeit mit den Schifffahrtsgesellschaften und anderen in- und ausländischen Vereinen, die ähnliche Ziele verfolgen.
- ² Insbesondere ist der Verein bestrebt:
 - a. die öffentliche Meinung für die Bedeutung der nachhaltigen Seenschifffahrt sowie für die Elektrifizierung der Schifffahrt zu sensibilisieren;
 - b. der Öffentlichkeit die Bedeutung der Entwicklung nachhaltiger, moderner Technologien in der öffentlichen und touristischen Seenschifffahrt zu vermitteln, um so günstige Rahmenbedingungen dafür zu schaffen;
 - c. den Austausch von Know-how und Erfahrungen im Bereich der nachhaltigen Seenschifffahrt und der Elektrifizierung der Schifffahrt zu fördern;
 - d. die Schweiz als Referenzreiseziel für die nachhaltige Seenschifffahrt zu etablieren;
 - e. die Finanzierungstätigkeit im Bereich der nachhaltigen Seenschifffahrt zu verstärken;
 - f. als Referenz für die nachhaltige Schifffahrt zu dienen;
 - g. Bildungsmaßnahmen, die der Verbreitung von Wissen in seinen Tätigkeitsbereichen dienen, zu unterstützen.
- ³ Der Verein kann alle Arten von Geschäften tätigen und jede Art von Verträgen schliessen, die der Förderung des Vereinszwecks dienen.
- ⁴ Der Verein kann – schweizerische oder ausländische – Gewerbeimmobilien und -grundstücke erwerben, veräussern und verwalten, die nicht den Beschränkungen des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) unterliegen.

- ⁵ Der Verein betreibt kein kaufmännisches Gewerbe, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. Mitglieder

Art. 3 Aufnahme von Mitgliedern

- ¹ Als Mitglieder des Vereins können auf Empfehlung eines Vereinsmitglieds natürliche oder juristische Personen des Privatrechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgenommen werden.
- ¹ Mitgliedskandidaten können ihre Aufnahme beim Vorstand durch eine schriftliche Erklärung über die Annahme dieser Statuten beantragen.
- ² Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern von bestimmten Bedingungen abhängig machen oder die Aufnahme ohne Begründung ablehnen. Mitgliedskandidaten haben keinerlei Anspruch auf Aufnahme.
- ³ Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- ⁴ Der Vorstand kann zu den vom Verein organisierten Veranstaltungen externe Gäste einladen. Nach dem Ermessen des Vorstands können diese externen Gäste an bestimmten Aktivitäten des Vereins teilnehmen und gegebenenfalls kann von ihnen ein Beitrag zur Deckung der mit ihrer Teilnahme verbundenen Kosten verlangt werden.

Art. 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- ¹ Mitglieder, deren Aktivitäten besondere lokale Wertigkeit haben, können sich einer gebietsmässig zuständigen Regionalgruppe anschliessen.
- ² Mitglieder, die sich keiner Ortsgruppe anschliessen, gelten automatisch als Mitglieder, die dem Verein auf Bundesebene angehören.
- ³ Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Art. 5 Vereinsmittel/Mitgliederbeiträge

- ¹ Die Mittel des Vereins setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen, den Erträgen aus dem Vereinsvermögen sowie den Spenden, Beiträgen, Subventionen oder Zuwendungen von Sponsoren zur Unterstützung der Vereinstätigkeit gemäss Artikel 2 oben zusammen.
- ² Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Jahresbeitrags verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung zur Deckung der laufenden Kosten des Vereins festgesetzt wird. Mitglieder auf Bundesebene und Mitglieder der Ortsgruppen zahlen unterschiedliche Beiträge.
- ³ Die Beiträge müssen zur Deckung der Ausgaben verwendet werden, die jedes Jahr in Verbindung mit den vom Verein im Rahmen des Vereinszwecks unterstützten Aktivitäten anfallen. Die Höhe des Jahresbeitrags wird jährlich auf der Grundlage der Erfahrungen der Vorjahre neu festgelegt. Trifft die Mitgliederversammlung innerhalb der ersten Hälfte des folgenden Vereinsjahres keine Entscheidung über die Höhe des Mitgliederbeitrags, gelten die Beiträge als für ein weiteres Jahr verlängert.
- ⁴ Die Mitglieder haften nicht für die Schulden des Vereins. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Umgekehrt haftet der Verein nicht für die persönlichen Schulden eines Mitglieds.

- ⁵ Abgesehen von den in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels genannten Beiträgen sind die Mitglieder nicht zur Entrichtung zusätzlicher Beträge oder zur Erbringung von Nebenleistungen verpflichtet.
- ⁶ Mit Zustimmung des Vorstands können die Mitglieder freiwillig höhere Beiträge als die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zahlen oder ausserordentliche Beiträge leisten, insbesondere um spezifische Projekte zu finanzieren.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- ² Die Mitgliedschaft ist mindestens sechs Monate vor dem Ende des Vereinsjahres zu kündigen. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten.

III. Organisation

Art. 7 Allgemeines

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (im Folgenden: «**Mitgliederversammlung**»);
- b. der Vorstand (im Folgenden: «**Vorstand**»);
- c. die Regionalgruppen (im Folgenden: «**Regionalgruppen**»);
- d. das Sekretariat (im Folgenden: «**Sekretariat**»)
- e. das Revisionsorgan (sofern bestellt) (im Folgenden: «**Revisionsorgan**»).

A. Mitgliederversammlung

Art. 8 Kompetenzen

- ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Befugnisse:
- a. Änderung dieser Statuten;
 - b. Erlass von Vorschriften, unter Vorbehalt der dem Vorstand zustehenden Kompetenzen;
 - c. Ernennung und Abberufung des Vorstands und des Revisionsorgans;
 - d. Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - e. Auflösung des Vereins.

- ² Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstand, von einem Vorstandsmitglied und von jedem Amtsträger, Mitarbeiter oder Berater des Vereins sämtliche Arten von Informationen oder Berichte über eine den Verein betreffende Angelegenheit verlangen.

Art. 9 Einberufung

- ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr binnen sechs Monaten nach dem Ende des Vereinsjahres zusammen.
- ² Die ausserordentlichen Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, vom Revisionsorgan (sofern bestellt) einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies im Wege einer schriftlichen Erklärung an den Präsidenten unter Angabe der Traktanden verlangt.
- ³ Die Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern schriftlich (per E-Mail oder Brief) wenigstens 20 Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Termin angekündigt.
- ⁴ In der Einberufung sind die Traktanden wie auch die Vorschläge des Vorstands oder der Mitglieder, die die Einberufung beantragt haben, anzugeben. Über Angelegenheiten, die nicht ordnungsgemäss auf die Tagesordnung gesetzt wurden, kann nur dann entschieden werden, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind und niemand widerspricht.
- ⁵ Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Vorschlag ist dem Versammlungsbeschluss gleichgestellt, auch wenn keine Versammlung stattgefunden hat.

Art. 10 Vorsitz und Protokoll

- ¹ Den Vorsitz der Mitgliederversammlung übernimmt der Präsident, der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied. Der Versammlungsvorsitzende kann Stimmzähler ernennen.
- ² Die Beschlüsse und die Wahlen der Mitgliederversammlungen werden in einem Protokoll niedergelegt. Das Protokoll wird vom Schriftführer oder von einem Vorstandsmitglied geführt. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung und der Protokollführer müssen das Protokoll unterschreiben.

Art. 11 Stimmrecht und Vertretung

- ¹ Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- ² Die Mitglieder können auch per Videokonferenz, Telefonverbindung oder mit anderen technischen Mitteln gültig an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- ³ Im Falle eines Beschlusses über die Entlastung eines Vorstandsmitglieds ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt. Bei Vereinsbeschlüssen, die ein privates Interesse oder einen Rechtsstreit zwischen dem Verein einerseits und einem Mitglied – bzw. dessen Ehepartner oder einem Verwandten in gerader Linie – andererseits betreffen, ist das betreffende Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 12 Beschlüsse

- ¹ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen wurde und eine Mehrheit aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist, bzw. wenn alle Mitglieder anwesend oder

vertreten sind und niemand dem Beschluss widerspricht.

- ² Die Beschlussfassung und die Ernennungen erfolgen in der Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- ³ Die Beschlussfassung und die Ernennungen sind öffentlich, solange kein Mitglied die geheime Durchführung beantragt.

B. Vorstand

Art. 13 Besetzung

- ¹ Der Vorstand setzt sich aus maximal neun Mitgliedern zusammen. Die juristischen Personen des Privatrechts oder die Körperschaften des öffentlichen Rechts ernennen einen Vertreter.
- ² Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. einem von der Mitgliederversammlung gewählten Vertreter der Regionalgruppen;
 - b. einem von der Mitgliederversammlung gewählten Vertreter der Schifffahrtsgesellschaften;
 - c. einem von der Mitgliederversammlung gewählten ESG-Vertreter;
 - d. einem von der Mitgliederversammlung gewählten Vertreter der Umweltverbände;
 - e. einem von der Mitgliederversammlung gewählten Vertreter des Technologiesektors;
 - f. einem von der Mitgliederversammlung gewählten Vertreter der akademischen Kreise;
 - g. einem von der Mitgliederversammlung gewählten Vertreter der Schifffahrtsgesellschaft des Luganer Sees [Società di Navigazione del Lago di Lugano];
 - h. anderen von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Gründungsvorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und ist auf ein Jahr befristet.

- ³ Die Amtszeit eines jeden Vorstandsmitglieds beträgt ein Jahr (bis zur folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung). Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.
- ⁴ Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vereinspräsidenten (im Folgenden: «**Präsident**») und seinen Stellvertreter (im Folgenden: «**Vizepräsident**») für eine Amtsperiode von einem Jahr. Kein Mitglied des Vorstands kann das Amt des Präsidenten zweimal hintereinander ausüben.
- ⁵ Endet die Amtszeit des Präsidenten oder des Vizepräsidenten während der laufenden Amtsperiode infolge von Tod, Rücktritt oder Abberufung, so ernennt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsperiode einen Nachfolger.
- ⁶ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Nur die effektiven Spesen werden erstattet, während Nebenleistungen, die einen erheblichen Arbeitsaufwand erfordern, im Einzelfall vergütet werden können.

Art. 14 Aufgaben

- ¹ Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Der Vorstand kann über alle Angelegenheiten entscheiden, die nicht einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

- ² Insbesondere hat der Vorstand die folgenden Aufgaben:
- a. er entscheidet über die Aufnahmeanträge gemäss Artikel 3;
 - b. er legt die Ausrichtung der Aktivitäten fest und stellt die entsprechenden Finanzpläne auf;
 - c. er beruft die Mitgliederversammlungen ein, bereitet sie vor und sorgt für die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - d. er führt die Rechnungsbücher des Vereins und erstellt die Jahresrechnung, die allen Vereinsmitgliedern auszuhändigen ist;
 - e. er legt die Unterschrifts- und Vertretungsbefugnisse des Vereins fest und regelt sie;
 - f. er legt allfällige Aufwandsentschädigungen für seine ehrenamtlich tätigen Mitglieder fest;
 - g. er führt das Mitgliederverzeichnis.
- ³ Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit der Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder der Überwachung bestimmter Angelegenheiten beauftragen. Darüber hinaus kann der Vorstand ein oder mehrere Vorstandsmitglieder oder Dritte mit der Führung der Geschäfte des Vereins oder bestimmter Kategorien davon betrauen. Zu diesem Zweck wird vom Vorstand ein Organisationsreglement erlassen (Artikel 23).

Art. 15 Sitzungen

- ¹ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder seines Stellvertreters jedes Mal, wenn es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal im Jahr zusammen. Jedes Vorstandsmitglied kann schriftlich – unter Angabe der erwünschten Traktanden – die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Sitzungen werden den Vorstandsmitgliedern schriftlich (per E-Mail oder Brief) mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Termin angekündigt.
- ² Ein Vorstandsmitglied kann auch per Videokonferenz, Telefonverbindung oder mit anderen technischen Mitteln gültig an der Sitzung teilnehmen. Auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds sorgt der für die Einberufung der Sitzung Verantwortliche dafür, dass die Teilnahme unter solchen Bedingungen möglich ist.
- ³ Beschlüsse über einen Vorschlag können auch im Umlaufverfahren (E-Mail oder Brief) gefasst werden, sofern auf eine mündliche Erörterung verzichtet wird.
- ⁴ Sitzungen und Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben werden.

Art. 16 Beschlüsse

- ¹ Soweit der Vorstand nicht gemäss Artikel 15 Absatz 3 dieser Statuten tätig wird, ist er nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist.
- ² Die Vorstandsbeschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der bei der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Art. 17 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes verpflichtet.

C. *Regionalgruppen*

Art. 18 Errichtung der Regionalgruppen

- ¹ Um eine flächendeckende Präsenz des Vereins in der gesamten Schweiz zu fördern, ist die Errichtung von Regionalgruppen erlaubt. Diese bestehen aus Mitgliedern, deren Aktivitäten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 dieser Statuten besondere lokale Wertigkeit haben.
- ² Innerhalb der Grenzen dieser Statuten und des von der Mitgliederversammlung erlassenen einschlägigen Reglements organisieren sich die Regionalgruppen selbstständig.
- ³ Die Regionalgruppen verfügen nicht über Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen diesen Statuten. Für ihre Aktivitäten wird von der Mitgliederversammlung ein verbindliches Reglement erlassen.

Art. 19 Aufgaben der Regionalgruppen

Die Regionalgruppen fördern den Vereinszweck (Art. 2) auf lokaler und regionaler Ebene. Sie bemühen sich insbesondere darum:

- a. die örtliche und regionale öffentliche Meinung für die Bedeutung der nachhaltigen Seenschifffahrt und der Elektrifizierung der Schifffahrt zu sensibilisieren;
- b. der Öffentlichkeit die Bedeutung der Entwicklung nachhaltiger, moderner Technologien in der öffentlichen und touristischen Seenschifffahrt zu vermitteln, um so günstige Rahmenbedingungen zu schaffen;
- c. den Tourismus in den Reisezielen des eigenen Gebiets im Rahmen einer nachhaltigen Seenschifffahrt zu fördern;
- d. Kommunal- und Privathäfen über die nachhaltige elektrifizierte Seenschifffahrt zu informieren;
- e. Wettbewerbe und Studien im Bereich der nachhaltigen Schifffahrt zu koordinieren und zu lancieren.

D. *Sekretariat*

Art. 20 Besetzung

- ¹ Das Sekretariat besteht aus zwei Mitgliedern. Diese müssen nicht unbedingt Vorstands- oder Vereinsmitglieder sein.
- ² Die Mitglieder des Sekretariats werden vom Vorstand für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 21 Aufgaben

- ¹ Das Sekretariat kümmert sich um:
 - a. das administrative Geschäft des Vereins;
 - b. die Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit des Vorstands.

E. Revisionsorgan

Art. 22 Revisionsorgan

- ¹ Soweit gesetzlich vorgeschrieben, bestellt die Mitgliederversammlung das Revisionsorgan für eine Amtsdauer von höchstens drei Jahren. Als Revisionsorgan können eine oder mehrere natürliche Personen oder Handelsgesellschaften gewählt werden, die nicht Mitglied des Vereins sein dürfen. Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter des Vereins können nicht bestellt werden. Das Revisionsorgan kann wiedergewählt werden.
- ² Für das Revisionsorgan gelten die gesetzlich vorgesehenen Rechte und Pflichten.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 23 Reglemente

Innerhalb der Grenzen dieser Statuten kann der Vorstand ein Reglement oder mehrere Reglemente erlassen, welches/welche die Besonderheiten der Vereinsorganisation und -tätigkeit sowie andere Aspekte des Vereins betrifft/betreffen.

Art. 24 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 25 Mitteilungen

Mitteilungen des Vereins an die Mitglieder erfolgen schriftlich (per Brief oder E-Mail). Die Mitteilungen gelten als erfolgt, sobald sie den Mitgliedern zugehen.

Art. 26 Auflösung

- ¹ Der Verein wird in den folgenden Fällen aufgelöst und abgewickelt:
 - a. auf Beschluss der Mitgliederversammlung;
 - b. wenn der Verein nur noch ein Mitglied hat und nicht innerhalb von drei Monaten ein weiteres aufnimmt.
- ² Sofern die Mitgliederversammlung keine anderslautenden Entscheidungen trifft, übernimmt der Vorstand die Abwicklung des Vereins.
- ³ Nachdem alle Schulden des Vereins beglichen sind, fällt der Überschuss des Vereinsvermögens vollständig an eine ebenfalls steuerbefreite juristische Person, die ähnliche Zwecke verfolgt. Die Übertragung des Vereinsvermögens auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 27
Ausschluss von Interessenkonflikten

- ¹ Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen im Einzelfall,
- a. ist der Verein nicht befugt, im Namen eines Mitglieds zu handeln oder ein Mitglied in anderer Weise zu verpflichten;
 - b. ist ein Mitglied nicht befugt, im Namen des Vereins oder eines anderen Mitglieds zu handeln oder den Verein oder ein anderes Mitglied in irgendeiner anderen Weise zu verpflichten.
- ² Ist ein Mitglied des Vereinsvorstands gleichzeitig Vertreter eines Mitglieds, kann es bei der Unterzeichnung von Vereinbarungen zur Regelung etwaiger vertraglicher Beziehungen zwischen diesem und dem Verein entweder den Verein oder das Mitglied, jedoch nicht beide vertreten.

Art. 28
Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Statuten sowie alle mit der Mitgliedschaft im Verein verbundenen Rechte und Pflichten unterliegen ausschliesslich dem materiellen Recht der Schweiz. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesen Statuten ergeben, ist der Vereinssitz.

Mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 8. September 2021 verabschiedete Fassung.

Lugano, 8. September 2021